

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Silke Gebel und Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

zum Thema:

**Wie wird die Versorgung von pflegebedürftigen Geflüchteten von den Bezirken sichergestellt?**

und **Antwort** vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Silke Gebel und Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24984  
vom 27. Januar 2026

über Wie wird die Versorgung von pflegebedürftigen Geflüchteten von den Bezirken sichergestellt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Diese Stellungnahmen sind, soweit sie innerhalb der gesetzten Frist abgegeben werden konnten, sowohl indirekt zusammengefasst als auch wörtlich in die Beantwortung eingeflossen.

1. Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind bei den Bezirken mit der Bearbeitung von Pflegeanträgen geflüchteter Menschen befasst? Bitte nach Bezirken getrennt ausweisen.
  - a. Welchen Anteil ihrer wöchentlichen Arbeitszeit wenden diese Mitarbeitenden der Bezirke für die Bearbeitung von Pflegeanträgen auf? Bitte nach Bezirken getrennt ausweisen.
  - b. Welche weiteren Aufgaben haben diese Mitarbeitenden der Bezirke? Bitte nach Bezirken getrennt ausweisen.

Zu. 1.: Die Bezirke verweisen auf eine fehlende statistische Erfassung. Dies kann durch den Senat im Einzelnen nicht überprüft werden, weshalb die Antworten in eigener Zuständigkeit der Bezirke im Folgenden wörtlich wiedergegeben werden.

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Anträge auf Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des SGB XII werden allesamt im Bereich der ambulanten bzw. stationären Hilfen zur Pflege bearbeitet. Statistiken dazu, welchen Anteil davon die Bearbeitung von Anträgen von geflüchteten Menschen haben, werden nicht geführt, so dass auch keine VZÄ-Anteile ausgewiesen werden können.</p> <p>a) Hierzu werden keine Statistiken geführt.  b) Die Bearbeitung von Leistungsanträgen nach den Bestimmungen des SGB XII und des Landespflegegeldgesetzes.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Es sind keine VZÄ gesondert ausweisbar, da Pflegeanträge geflüchteter Menschen nicht separat, sondern im Rahmen der regulären Sachbearbeitung bearbeitet werden.</p> <p>a) Hierzu wird keine Statistik geführt.  b) Die Antragsbearbeitung für Personen mit Ansprüchen nach dem AsylbLG erfolgt im Sachgebiet „Asyl/allgemeine materielle Hilfen“. Die Mitarbeitenden des Sachgebiets bearbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen nach dem AsylbLG sowie Leistungen nach dem SGB XII. Hierzu gehören neben der Bearbeitung von Pflegeanträgen insbesondere die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die Gewährung laufender Leistungen sowie die Bearbeitung weiterer leistungsrechtlicher Angelegenheiten in den genannten Rechtskreisen.</p> <p>Anträge von Geflüchteten die im Rechtskreis des SGB XII aufgenommen wurden, werden im Sachgebiet „Hilfe zur Pflege“ bearbeitet. Die Sachbearbeitung umfasst hier neben der Hilfe zur Pflege</p>

	auch alle anderen Leistungen nach dem SGB XII.
Lichtenberg	Die Bearbeitung von Pflegeanträgen geflüchteter Menschen wird in Lichtenberg von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Leistungsstelle AsylbLG vorgenommen. Im Rahmen der Fachspezifik werden hier zusätzlich die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Hilfe zur Pflege sowie der Pflegebedarfsfeststellung zur Amtshilfe/Zuarbeit herangezogen. Die Anzahl der VZÄ für ausschließlich diese Anträge kann nicht benannt werden, da die Mitarbeitenden auch weitere Anträge im Rahmen des AsylbLG bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt im regulären Dienstbetrieb des AsylbLG und in den speziellen Einzelfällen, so dass keine wöchentliche Arbeitszeit angegeben werden kann.
Marzahn-Hellersdorf	In Soz I + II keine separate Bearbeitung der Anträge, sondern durch alle Mitarbeitenden, Zuordnung nach Buchstabenbereiche. Mitarbeitende Team III: 17 a) Hängt von der Anzahl von Anträgen und Umfang ab. Es kann pauschal keine wöchentliche Arbeitszeit genannt werden. Keine prozentuale Erfassung der Arbeitszeit. b) Soz I + II: siehe 1. Keine separate Zuständigkeit für Anträge auf Pflege von geflüchteten Menschen Soz III: Sachbearbeitung Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und § 2 AsylbLG
Mitte	Die Bearbeitung von Anträgen für existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt im Fachbereich 1. Die Sachbearbeitung hinsichtlich der ambulanten und stationären Hilfe zur

	<p>Pflege (HzP) ist unabhängig von der Anspruchsgrundlage ausschließlich im Fachbereich 3 - Materielle Hilfen II - Pflege - des Amtes für Soziales Mitte angesiedelt. Dort werden auch die Grundsicherungsangelegenheiten nach dem SGB XII der Personen bearbeitet, die HzP erhalten. Der Bereich der HzP wird zwar in stationäre und ambulante HzP untergliedert, aber es gibt keine spezielle Sachbearbeitung für geflüchtete Personen. Die Bearbeitung diesbezüglicher Anträge erfolgt durch alle für die HzP zuständigen Mitarbeitenden (insgesamt 28 Stellen, davon sind aktuell 22,66 VZÄ besetzt). Wie viele Wochenstunden auf die Bearbeitung von Anträgen von geflüchteten Personen entfallen, wird nicht erfasst.</p>
Neukölln	<p>Zuständig ist das Sachgebiet Hilfe zur Pflege mit insgesamt 30 VZÄ. Diese sind neben der Hilfe zur Pflege zuständig für Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Blindenhilfe und Landespflegegeld. Ca. 60% der Arbeitszeit für HzP, ca. 30 % für HzL und Grundsicherung, ca. 10 % für Blindenhilfe und Landespflegegeld.</p>
Reinickendorf	<p>Eine separate statistische Erfassung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege „geflüchteter Menschen“ findet im Amt für Soziales Reinickendorf nicht statt. Es liegen daher keine validen Daten vor, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.</p> <p>a) Hierüber liegen im Amt für Soziales Reinickendorf keine validen Daten vor, so dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.</p> <p>b) Wenn die Antragstellenden einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, sind die zuständigen Sachbearbeitenden auch für diesen Leistungsanspruch, sowie</p>

	<p>grundsätzlich für die Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig. Haben die Geflüchteten zusätzlich zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt, erfolgt eine einheitliche Bearbeitung aller Ansprüche bei der zuständigen Sachbearbeitung. Diese ist dann auch für andere Leistungsfälle mit der gleichen Konstellation sowie für Anträge auf Pflegegeld zuständig.</p>
Spandau	<p>Im Bereich Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen sind 9,23 VZÄ mit der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege (ambulant und teilstationär) beschäftigt.</p> <p>Im Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind 7 VZÄ mit der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege (stationär) beschäftigt.</p> <p>Anträge von geflüchteten Menschen werden nicht gesondert bearbeitet und ausgewiesen, die Zuständigkeit richtet sich nach der Buchstabenaufteilung. Eine Aussage zu wöchentlichen Arbeitszeitanteilen ist nicht möglich. Sie ist aber im unteren Promillebereich anzusetzen.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Bei Leistungsanspruch nach AsylbLG sind es 2 VZÄ (Stellenleitungen), sonst erfolgt die Bearbeitung im Sachgebiet.</p> <p>a) Dies wurde bisher nicht erfasst (da nur eine kleine Anzahl und unregelmäßig). Sämtliche Aufgaben einer Stellenleitung bzw. einer Sachbearbeitung: Einarbeitung, Fallbearbeitung, Widerspruchsbearbeitung, Rückforderungen, Fallprüfungen, usw..</p>

Tempelhof-Schöneberg	-
Pankow	-
Treptow-Köpenick	<p>a) Eine Statistik liegt nicht vor. Der Bezirk trennt nicht zwischen Pflegeanträgen von geflüchteten und nicht geflüchteten Menschen.</p> <p>b) In der Arbeitsgruppe Soz 13 werden von den Sachbearbeitenden der Hilfe zur Pflege folgende Arbeitsaufgaben ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, Bearbeitung und Entscheidung in Sozialhilfeprozessen nach dem SGB XII und nach dem LPfGG</li> <li>- Prüfung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach dem SGB XII, SGB X und nach zivilrechtlichen Grundlagen</li> <li>- Bearbeitung von Widersprüchen</li> </ul> <p>In der Arbeitsgruppe Soz 15 werden von den Sachbearbeitenden der Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Asyl folgende Arbeitsaufgaben ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, Bearbeitung und Entscheidung in Sozialhilfeprozessen nach dem SGB XII</li> <li>- Beratung, Bearbeitung und Entscheidung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> <li>- Bearbeitung von Vorgängen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und nach PsychKG</li> <li>- Prüfung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach dem SGB XII, SGB X und nach zivilrechtlichen Grundlagen</li> <li>- Bearbeitung von Widersprüchen</li> </ul>

2. Wie viele Anträge auf Pflegeleistungen nach dem AsylbLG wurden in den letzten fünf Kalenderjahren bei den bezirklichen Sozialämtern eingereicht? In wie vielen Fällen wurden die in den letzten fünf Kalenderjahren eingereichten Anträge auf Pflegeleistungen positiv beschieden? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Bezirksamt und Pflegesachleistungen, die gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragt wurden sowie Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG anlog §§ 61 ff. SGB XII als Hilfen zur Pflege beantragt wurden, und getrennt nach Kalenderjahren ausweisen.

3. In wie vielen Fällen wurde Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt? Wie vielen der Widerspruchsverfahren ist abgeholfen worden?

Zu 2. und 3.: Die Bezirke verweisen auf eine fehlende statistische Erfassung. Dies kann durch den Senat im Einzelnen nicht überprüft werden, weshalb die Antworten in eigener Zuständigkeit der Bezirke im Folgenden wörtlich wiedergegeben werden.

Bezirksweise liegen Daten im Sozialinformationssystem (SIS) vor und sind hier zu entnehmen: <https://www.sozial-informations-system.de/home?lang=de>

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es werden keine gesonderten Statistiken geführt. Schätzungsweise kann aber von 10 Anträgen pro Jahr ausgegangen werden, mit deutlich steigender Tendenz. Beim Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen, werden berechnete Anträge positiv beschieden, aber auch hierzu gibt es keine Statistik.
Friedrichshain-Kreuzberg	Hier kann nur eine Schätzung vorgenommen werden, da keine Trennung nach Personengruppen erfolgt. Es ist von jährlich etwa 10 Fällen auszugehen, die sämtlich positiv beschieden wurden.
Lichtenberg	Diese Daten werden nicht statistisch erhoben. Derzeit erhalten ca. 15 Personen Pflegeleistungen im Rahmen des AsylbLG.
Marzahn-Hellersdorf	In Soz I + II werden nur Anträge auf Pflege bei Anspruchsberechtigten nach § 3a AsylbLG bearbeitet, hier gibt es aber keine Statistik über die Antragseingänge. Soz III: keine Statistik nach Leistungsarten vorhanden.

Mitte	Da es keine einheitlichen statistischen Auswertungen gibt und eine gesonderte Erfassung durch das Amt für Soziales Mitte nicht erfolgt, können lediglich die aktuellen Fälle benannt werden: Derzeit wird ein Antrag auf vollstationäre HzP bearbeitet. Zudem gibt es 13 laufende Fälle im Bereich der ambulanten Pflege.
Neukölln	In Ermangelung einer statistischen Erfassung, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.
Reinickendorf	Hierüber liegen im Amt für Soziales Reinickendorf keine validen Daten vor und können durch Zeitablauf auch nicht mehr erhoben werden, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.
Spandau	Der gesonderte Personenkreis für entsprechende Leistungen wird statistisch nicht erfasst. Leistungsgewährungen der Hilfe zur Pflege erfolgten im gesamten genannten Zeitraum aber nur in sehr wenigen Einzelfällen.
Steglitz-Zehlendorf	Es erfolgt keine statistische Erhebung von Daten, jedoch ist die Fallzahl insgesamt gering.
Tempelhof-Schöneberg	-
Pankow	-
Treptow-Köpenick	Eine Statistik liegt nicht vor.

4. Wie lange nimmt die Bearbeitung von Anträgen von Personen in Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter auf Pflegesachleistungen und auf Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG anlog §§ 61 ff. SGB XII als Hilfen zur Pflege beantragt wurden, aktuell durchschnittlich in Anspruch? Bitte unterscheiden zwischen Pflegesachleistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG und Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG anlog §§ 61 ff. SGB XII beantragt worden sind. Bitte aufschlüsseln nach Dauer von Antragstellung
- a. bis zur Beauftragung der Begutachtung
  - b. bis zum Abschluss der Begutachtung
  - c. bis zur Bescheidung des Antrags.

Zu 4.: Insgesamt divergieren die Bearbeitungsmodalitäten in den Bezirken und werden hier in ihrer Bandbreite auf Basis der ergangenen Antworten zusammenfassend und ohne Allgemeingültigkeit wiedergegeben:

Grundsätzlich werden hierzu keine gesonderten Statistiken geführt und es gibt auch keine Messung/Erfassung von Bearbeitungszeiten. Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig vom Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, der Erreichbarkeit der Antragsstellenden, der Möglichkeit einer Sprachmittlung und der Terminvereinbarung.

5. Findet eine Priorisierung bei der Bearbeitung der bei den bezirklichen Sozialämtern eingereichten Anträge auf Pflegeleistungen statt? Wenn ja, bitte die Kriterien der Priorisierung benennen.

Zu 5.: Grundsätzlich findet keine Priorisierung statt. In begründeten Einzelfällen, entsprechend der Dringlichkeit kann jedoch eine vorrangige Bearbeitung erfolgen – etwa bei Finalpflege.

6. Wie viele Anträge auf Pflegegeld als Leistung nach § 2 AsylbLG analog § 64a SGB XII wurden bei den bezirklichen Sozialämtern in den letzten fünf Kalenderjahren eingereicht? In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Kalenderjahren gestellte Anträge auf Pflegegeld als Analogleistung nach § 2 AsylbLG durch die bezirklichen Sozialämter positiv beschieden? Wie lange hat die Bearbeitung der im Kalenderjahr 2024 eingereichten Anträge auf Pflegegeld bis zur Bescheidung durchschnittlich in Anspruch genommen?

Zu 6.: Es werden keine gesonderten Statistiken geführt. Eine Messung der Bearbeitungszeit erfolgt nicht. Bezirksweise liegen Daten im Sozialinformationssystem (SIS) vor.

7. Durch welche Stellen wird die Pflegebegutachtung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durchgeführt, die sich in der Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter befinden? Bitte unterscheiden zwischen minderjährigen und volljährigen Pflegebedürftigen. Bitte die durchschnittliche Dauer der Begutachtungsverfahren angeben.
- Wird im Rahmen der Begutachtung eine kultursensible Sprachmittlung sichergestellt? Wenn nein, warum nicht?
  - An wen erfolgt die Übermittlung des Pflegegutachtens?
  - Erfolgt die Übermittlung des Pflegegutachtens an die Asylantragsteller\*innen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 7.: Zu den Fragen haben die Bezirke im Einzelnen folgende Antworten übermittelt, die nicht durch den Senat überprüft werden können. Die Stellungnahmen der Bezirke werden daher wörtlich wiedergegeben:

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Es ist nicht ganz klar, was hier tatsächlich erfragt werden soll. Da die ZMGA nur noch akute Fälle bearbeitet, ist der Bezirk auf die gleiche Infrastruktur angewiesen, wie bei Leistungen nach dem SGB XII. Bei nicht versicherten Personen wird der Pflegegrad durch Honorarkräfte festgestellt. Ansonsten durch den MD Berlin-Brandenburg. Die Pflegebedarfsfeststellung erfolgt durch eigene Mitarbeitende. Bearbeitungszeiten werden nicht erfasst.</p> <p>a) Wenn hier konkret nach einem Sprach- und Integrationsmittlern gefragt wird, lautet die Antwort nein, ansonsten findet eine Sprachmittlung natürlich statt.</p> <p>b) An die Leistungsstelle und/oder antragstellende Person.</p> <p>c) Bei leistungsbeziehenden Personen nach den Bestimmungen des AsylbLG muss es sich nicht immer um Personen im Asylverfahren handeln. Generell erhalten hilfeempfangene Personen alle notwendigen Unterlagen mit der Bescheiderteilung zusammen.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Das Amt für Soziales ist nur für die Begutachtung von volljährigen Leistungsberechtigten zuständig. Die Pflegebegutachtung findet nach Auftrag der Sachbearbeitung durch das Pflegefachcontrolling (PFC) statt. Die Dauer des Begutachtungsverfahrens ist abhängig von der Mitwirkung der</p>

	<p>betroffenen Person und beträgt in der Regel 1-2 Wochen.  Minderjährige Leistungsberechtigte werden entweder durch den Medizinischen Dienst der AOK oder das LaGeSo (Zentrale Medizinische Gutachtenstelle) begutachtet.</p> <p>a) Über Angehörige, Einrichtungen, Pflegedienste, Dolmetscherdienste oder ehrenamtliche Dienste.  b) Das Gutachten wird vom Pflegefachcontrolling (PFC) an die Sachbearbeitung übermittelt.  c) Eine Übermittlung des Pflegegutachtens erfolgt im Regelfall nur nach Anforderung durch die Antragsteller*innen.</p>
Lichtenberg	<p>Die Begutachtung wird durch den Medizinischen Dienst durchgeführt. Eine Bearbeitungszeit kann hier nicht angegeben werden. Bei minderjährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern ist das Jugendamt für die Beauftragung zuständig.</p> <p>a) In der Regel wird dies berücksichtigt. In Lichtenberg wird der Termin mit dem Medizinischen Dienst abgestimmt, da zeitgleich auch die Erstellung des Gutachtens über den individuellen ambulanten Pflegebedarf (GIAP) stattfindet.  b) Das Pflegegutachten wird an das Amt für Soziales als Auftraggeber übermittelt.  c) Dies erfolgt nur, wenn die Antragstellenden dies explizit anfordern.</p>

Marzahn-Hellersdorf

In Soz I + II: Für den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 3a AsylbLG werden die Anfragen an die Zentralen Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) beim LAGeSo geschickt.  
PfC: Die Gutachten zur Einschätzung des pflegerisch notwendigen Hilfebedarfs gemäß § 63a SGB XII erfolgen im Rahmen der Hilfebedarfsermittlung durch Mitarbeitende des Amtes für Soziales. Die Dauer der Begutachtung ist mit etwa 90 Minuten geplant. Die analoge Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt im Rahmen der Amtshilfe durch das bezirkliche Gesundheitsamt. Daten zur Dauer werden von den zuständigen Sozialämtern nicht erfasst. Es gibt keine benennbaren Unterschiede zwischen minderjährigen und volljährigen Pflegebedürftigen.

a) Soz I + II: Die Sprache der Antragsstellern wird bei der Beauftragung an die ZMGA übermittelt  
PfC: Eine Sprachmittlung wird regelhaft sichergestellt.

b) Soz I + II : An den TdS  
PfC: Die Übermittlung der Gutachten erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber/zuständige Sozialamt.

c) Soz I + II: Wenn die antragsstellende Person dies wünscht, wird die Stellungnahme der ZMGA übersandt  
PfC: Eine Übermittlung des Gutachtens an die antragstellende Person erfolgt nicht regelhaft, da

	<p>das Ergebnis in Form des Bescheides übermittelt wird.</p>
Mitte	<p>Die Begutachtung erfolgt bei volljährigen Personen durch die bezirkseigene Pflegebedarfsermittlung bei Bedarf mit Unterstützung von sprachmittelnden Personen. Die Übermittlung des Pflegegutachtens erfolgt an die antragstellende Person bzw. an die/den gesetzliche/n Betreuerin/Betreuer oder eine bevollmächtigte Person. Die Dauer des Begutachtungsverfahrens wird statistisch nicht erfasst.</p>
Neukölln	<p>Die Begutachtung wird durch den Sozialhilfeträger sichergestellt. Die durchschnittliche Begutachtung (bei Auftragserteilung bis zum fertig erstellten Gutachten) dauert bei erwachsenen Pflege-bedürftigen max. 8 Wochen, i.d.R. schneller, wenn alle notwendigen Unterlagen des Antragstellers vorliegen.</p> <p>Bei minderjährigen Pflegebedürftigen dauert die Bearbeitung länger, da Mitarbeitende des Sozialhilfeträgers nicht über Kenntnisse der Begutachtungsrichtlinien des SGB XI für Kinder verfügen. Hierfür wird der Medizinische Dienst (MD) beauftragt. Da geflüchtete Menschen in der Regel nicht krankenversichert sind, dauert die Bearbeitung und Begutachtung beim MD bis zu 6 Monaten. Hinzu kommt die Bearbeitungszeit im Amt für Soziales.</p>

	<p>a) Entsprechend der Begutachtungsrichtlinie des MD kann die antragstellende Person bei Verständigungsschwierigkeiten in der Amtssprache Unterstützung durch Angehörige, Bekannte mit ausreichenden Sprachkenntnissen oder durch eine Übersetzerin beziehungsweise einen Übersetzer für den Zeitraum der Begutachtung heranziehen. Die antragstellende Person hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in der Amtssprache möglich ist. Der MD nutzt keine Sprachmittler für die Begutachtung. Für den Sozialhilfeträger gilt das gleiche. Sollte aber während der Begutachtung festgestellt werden, dass eine Verständigung in der Amtssprache nicht möglich ist z.B. aufgrund fehlender Unterstützung durch Angehörige, Bekannte oder Ähnliches, wird eine Sprachmittlung beauftragt. In Einzelfällen wurden auch die Brückenbauerinnen (bei versicherten Antragstellern) der Pflegestützpunkte in Anspruch genommen. Eine regelhafte Sprachmittlung wäre fachlich begründbar, ist jedoch nicht budgetiert.</p> <p>b) und c) Dem Antragsteller wird auf Anforderung eine Kopie des Pflegegutachtens übersandt.</p>
Reinickendorf	<p>Die Pflegebegutachtung erfolgt im Bezirk Reinickendorf im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags durch Mitarbeitende einer entsprechend beauftragten Fachfirma.</p> <p>a) Die kultursensible Sprachmittlung wird dabei sichergestellt.</p>

	<p>b) Das Pflegegutachten wird vom Dienstleister ausschließlich an das Amt für Soziales Reinickendorf übermittelt.</p> <p>c) Eine regelhafte Übermittlung des Pflegegutachtens an die Antragstellenden ist im Verwaltungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Akteneinsicht oder Zusendung des Gutachtens auf Anforderung des/r Antragstellenden.</p>
Spandau	<p>Die Pflegebegutachtung wird von der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) bei Landesamt für Soziales und Gesundheit durchgeführt.</p> <p>Zu der Dauer des Begutachtungsverfahrens sind keine Angaben möglich.</p> <p>a) Bei Auslösung des Auftrages wird auf die Notwendigkeit einer Sprachmittlung hingewiesen. Ob und in welcher Form das beim ZMGA Berücksichtigung findet, ist nicht bekannt.</p> <p>b) und c) Das erstellte Pflegegutachten wird der auftraggebenden Stelle übermittelt und kann - wenn vom ZMGA freigegeben - weitergegeben werden.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Die Begutachtung erfolgt durch die ZMGA - LAGESO bei Anspruch nach § 6 AsylbLG und durch eine externe Gutachterin bei Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG.</p> <p>a) Ist bei den Begutachtungen bei der Zentralen Medizinische</p>

	<p>Gutachtenstelle (ZMGA) nicht bekannt.</p> <p>b) Die Übermittlung erfolgt an die Stellenleitung.</p> <p>c) Nein, es erfolgt keine Übersendung, da es nicht vorgesehen ist. Es gibt dazu keine Arbeitsanweisung oder Ausführungsvorschrift.</p>
Tempelhof-Schöneberg	-
Pankow	-
Treptow-Köpenick	<p>Die Pflegebegutachtung erfolgt derzeit noch durch den Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg (MD BB), künftig voraussichtlich durch eigene Mitarbeitende.</p> <p>a) Die kultursensible Sprachmittlung wird im Auftrag an den MD BB angegeben.</p> <p>b) und c) Eine Übermittlung erfolgt an den Antragsteller/die Antragstellerin.</p>

Die Begutachtung wird durch verschiedene Stellen durchgeführt. Dazu zählen die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (ZMGA), der Medizinische Dienst der AOK oder auch der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg (MD BB), durch den Bezirk beauftragte Fachfirmen. Die Begutachtung von minderjährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern erfolgt teilweise durch das Jugendamt.

8. Fordern die bezirklichen Sozialämter im Zuge des Antragsverfahrens auf Pflegesachleistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG und/oder Pflegeleistungen gem. § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff. SGB XII eine vorherige Antragstellung und Ablehnung durch die Pflegeversicherung?
- a. Wenn ja, seit wann gilt diese Regelung?
  - b. Wenn ja, worin sehen die bezirklichen Sozialämter die entsprechende Rechtsgrundlage?

Zu 8.: Es gilt der Nachrang der Sozialhilfe gem. § 2 SGB XII (Nachrangprinzip), demnach sind vorrangige Ansprüche bei der Pflegeversicherung grundsätzlich zu prüfen. Da überwiegend aber nur eine Krankenversorgung nach § 264 SGB V vorliegt, können die Antragstellenden keine entsprechenden vorrangigen Ansprüche realisieren und es entfällt dadurch eine vorherige Prüfung bei der Pflegekasse. Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt nur dann, wenn nach Aktenlage eine Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung sowie

ggf. die Erfüllung der erforderlichen Vorversicherungszeit nicht auszuschließen ist, was u.a. der Fall ist, wenn die Antragstellenden über das Jobcenter kranken- und pflegeversichert sind.

9. Wie viele Anträge auf Hilfen zur Pflege wurden bei den bezirklichen Sozialämtern im Kalenderjahr 2024 von Personen eingereicht, die über einen Aufenthaltstitel verfügten? In wie vielen Fällen wurden die in den letzten fünf Jahren eingereichten Anträge auf Hilfen zur Pflege positiv beschieden? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Bezirksamt und Aufenthaltstitel.

Zu 9.: Eine valide statistische Erfassung findet nicht statt, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

10. Welche Möglichkeiten zur vorläufigen Leistungsgewährung während des Antragsverfahrens auf Pflegeleistungen nach AsylbLG gibt es bei den bezirklichen Sozialämtern?
- Übernehmen die bezirklichen Sozialämter bei bewilligten Pflegeleistungen die Suche nach einem Pflegedienst? Falls nicht, warum nicht?
  - Wer ist aus Sicht der bezirklichen Sozialämter für die Suche nach einem Pflegedienst verantwortlich?

Zu 10.: Es besteht die Möglichkeit, Leistungen vor einer endgültigen Klärung des maßgeblichen Sachverhalts zu erbringen, wenn hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit dem Grunde nach weiterer Klärungsbedarf besteht.

Zu a) Da die Suche nach einem Pflegedienst einen Eingriff in das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten darstellen würde sowie aus Gründen der Wahrung der wettbewerblichen Neutralität findet dies nicht durch die bezirklichen Sozialämter statt. Dies gilt für alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege.

Zu b) Für die Suche nach einem Pflegedienst sind die die Leistungsberechtigten selbst, deren Angehörige oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer zuständig. Pflegestützpunkte beraten Pflegebedürftige und Angehörige neutral zu Pflegeleistungen und Versorgungsangeboten. Sie können Auflistungen von Pflegediensten bereitstellen, jedoch ohne konkrete Empfehlung. Darüber hinaus können auch die Sozialdienste der Ämter für Soziales der Bezirke, die Sozialdienste der Krankenhäuser sowie Hausärzte bei der Suche eines Pflegedienstes behilflich sein.

11. Wie lange nimmt die Bearbeitung von Anträgen auf Hilfen zur Pflege von Antragstellern mit einem Aufenthaltstitel in Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter durchschnittlich aktuell in Anspruch? Bitte jeweils nach Bezirksamt und Aufenthaltstitel aufschlüsseln. Bitte aufschlüsseln nach Dauer von Antragstellung
- bis zur Beauftragung der Begutachtung
  - bis zum Abschluss der Begutachtung
  - bis zur Bescheidung des Antrags.

Zu 11.: Zu den Fragen haben die Bezirke im Einzelnen folgende Antworten übermittelt, die nicht durch den Senat überprüft werden können. Die Stellungnahmen der Bezirke werden daher wörtlich wiedergegeben:

Bezirk	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Hierzu werden keine gesonderten Statistiken geführt und es gibt auch keine gesonderte Messung von Bearbeitungszeiten.
Friedrichshain-Kreuzberg	a) ca. 3-4 Wochen b) ca. 2-3 Wochen c) ca. 2-3 Monate
Lichtenberg	Hierüber kann pauschal keine Aussage getroffen werden. Dies ist abhängig von einzureichenden Unterlagen, Erreichbarkeit der Antragsstellenden, Möglichkeit eines Sprachmittlers und Terminvereinbarung durch den Medizinischen Dienst. In der Regel werden bei Vollständigkeit der Unterlagen diese zur Prüfung innerhalb von 7 Tagen weitergereicht. Auf die Bearbeitung und Wartezeit des Medizinischen Dienstes haben die Bezirksämter keinen Einfluss. Die Bescheidung nach Eingang des Gutachtens erfolgt ebenfalls in der Regel innerhalb von 7 Tagen.
Marzahn-Hellersdorf	In Soz I + II werden nur Anträge auf Pflege bei Anspruchsberechtigten nach § 3a AsylbLG bearbeitet, daher kann hierzu keine Aussage getätigt werden, da dieser Personenkreis meist über keinen Aufenthaltstitel verfügt. Soz III: keine statistische Zeiterfassung.
Mitte	Diese Daten werden nicht erfasst.
Neukölln	In Ermangelung einer statistischen Erfassung, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.
Reinickendorf	Hierüber liegen im Amt für Soziales Reinickendorf keine validen Daten vor und können mit einem vertretbaren

	Arbeitsaufwand auch nicht erhoben werden, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.
Spandau	a) Sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird die Begutachtung sofort bei Antragseingang ausgelöst. b) Zur Dauer bis zum Abschluss der Begutachtung können keine Angaben gemacht werden. c) Bis zur Bescheiderteilung vergehen in der Regel ca. 3-4 Monate, eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Anspruchsgrundlagen wird nicht gemacht.
Steglitz-Zehlendorf	Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwischen 6 Monaten (stationär) und 3 Monaten (ambulant) bei Anspruch im Rahmen des § 24 AufenthG. Bei Anspruch nach AsylbLG erfolgt keine statistische Erfassung. a) Es dauert in der Regel 3-4 Wochen. b) Es dauert in der Regel 6-12 Wochen. c) Es dauert in der Regel 3-6 Monate.
Tempelhof-Schöneberg	-
Pankow	-
Treptow-Köpenick	Eine Statistik liegt nicht vor.

12. Durch welche Stellen wird die Pflegebegutachtung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durchgeführt? Bitte die durchschnittliche Dauer der Begutachtungsverfahren angeben.

- a. Wird im Rahmen der Begutachtung eine kultursensible Sprachmittlung sichergestellt? Wenn nein, warum nicht?
- b. An wen erfolgt die Übermittlung des Pflegegutachtens?
- c. Erfolgt die Übermittlung des Pflegegutachtens an die Asylantragsteller\*innen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 12.: Die Pflegebegutachtung ist durch den zuständigen Bezirk zu veranlassen.

Hinweis: In Frage 12 wird nach Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gefragt. Hierbei handelt es sich nicht um Asylantragsteller (vgl. Frage 12 c).

a) Bei Bedarf wird eine kultursensible Sprachmittlung durch externe Sprachmittlerinnen und Sprachmittler oder durch An- und Zugehörige sichergestellt.

b) Die Pflegegutachten werden den Sachbearbeitungen zur abschließenden Antragsbearbeitung übermittelt.

c) Den Antragstellenden werden die Gutachten auf ihren Wunsch übersandt.  
Darüber hinaus wird auf die Antworten zu Frage 7 verwiesen.

13. Wie lange beträgt das durchschnittliche Kostenerstattungsverfahren nach Kostenlegung der Pflegedienste bei bewilligten Pflegeleistungen durch die Sozialämter bei
- a. Pflegesachleistungen nach § 6 AsylbLG
  - b. Hilfen zur Pflege nach § 2 AsylbLG analog §§ 61ff. SGB XII
  - c. Hilfen zur Pflege nach §§ 61ff. SGB XII?

Zu 13.: Zusammengefasst erfolgte die Rückmeldung, dass eine unterschiedliche Bearbeitungszeit zwischen den genannten Leistungarten im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach Kostenlegung der Leistungserbringer nicht gegeben ist. Im Allgemeinen beläuft sich die bezirkliche Bearbeitungsdauer auf 2-4 Wochen.

14. Bei Wechsel der zuständigen Leistungsbehörde für Pflegeleistungen während des Antragsverfahrens bzw. nach Bewilligung der Leistungen: Werden bereits durchgeführte Begutachtungen und bewilligte Leistungen von den neuen Leistungsträgern anerkannt/übernommen? Falls nein, warum nicht?

Zu 14.: Bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des Trägers der Sozialhilfe im Land Berlin werden in der Regel bereits bewilligte Pflegeleistungen und erstellte Gutachten übernommen. Fälle, in denen ggf. nochmals eine Überprüfung stattfindet, sind z.B. Umzug/Änderung der Wohnsituation und des sozialen Umfeldes, bundeslandübergreifendem Zuständigkeitswechsel oder wenn aus pflegfachlicher Sicht Unstimmigkeiten bestehen.

Berlin, den 11. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung